

Integration verbessern, keine neuen Hürden schaffen

Stellungnahme der BDA zum Integrationsgesetz

8. Juli 2016

Zusammenfassung

Mit dem Integrationsgesetz werden wesentliche Hürden beseitigt, die einer Integration von Asylbewerbern und Geduldeten in Beschäftigung und Ausbildung entgegenstehen. Die Änderungen gehen jedoch zum Teil noch nicht weit genug bzw. könnten neue Hemmnisse bei der Integration von Flüchtlingen schaffen.

- Die zumindest teilweise Abschaffung der Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die dreijährige Befristung und insbesondere auch die vorgesehene Begrenzung des Wegfalls der Vorrangprüfung auf Arbeitsagenturbezirke mit günstiger Arbeitsmarktlage ist jedoch nicht zielführend. Sie wirft eine Fülle administrativer Fragen auf, die die Umsetzung stark verkomplizieren und die Verlangsamung von Prozessen bewirken, wo zügiges Entscheiden dringend notwendig ist. Eine flächendeckende Abschaffung der Vorrangprüfung ist daher notwendig und sinnvoll.
 - Positiv ist zwar, dass mit dem geplanten teilweisen Aussetzen der Vorrangprüfung auch der Einsatz von Flüchtlingen in der Zeitarbeit erleichtert wird. Es ist jedoch absolut falsch, nach drei Jahren die Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit wieder vollständig zu verbieten. Vielmehr muss das Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in der Zeitarbeit
- grundsätzlich und vollständig abgeschafft werden.
- Die Schaffung eines rechtssicheren Aufenthalts für Ausländer in Ausbildung für die Dauer der Ausbildung und zwei weitere Jahre bei Beschäftigungsaufnahme bzw. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach der Ausbildung sowie der Wegfall der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren verbessern die Integrationschancen in Ausbildung deutlich.
 - Die Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch ist grundsätzlich richtig. Abzulehnen ist aber, diese Meldeverpflichtung dem Ausbildungsbetrieb aufzubürden sowie die Androhung massiver Bußgelder, wenn der Betrieb dieser Pflicht nicht nachkommt. Sinnvoller und einfacher ist es, die Meldepflicht den Sozialversicherungsträgern zu übertragen. Alternativ sollte zumindest die Höchstgrenze der Geldbuße deutlich reduziert werden.
 - Die bis Ende 2018 befristete weitere Öffnung des Zugangs von jungen Flüchtlingen zu Förderinstrumenten der Berufsausbildung ist richtig, geht aber nicht weit genug. Um den bei Flüchtlingen oft besonders schwierigen Weg in eine (duale) Ausbildung zu ebnen, müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen.
 - Die Beschränkung der Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

auf fünf Jahre ist grundsätzlich richtig, weil dadurch Rechtssicherheit hergestellt wird. Da allerdings bisher Rechtsunsicherheit bestand, welche Wirkung die Flüchtlingsanerkennung auf den Bestand der Verpflichtungserklärung hat, muss eine Altfallregelung eingeführt werden, die unbillige Mehrbelastungen der verpflichteten Bürger vermeidet. Alle Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, müssen mit der Flüchtlingsanerkennung bzw. mit Ablauf der vom Integrationsgesetz vorgesehenen drei Jahre ihre Wirkung für den Bürger verlieren, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

- Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber sind mit Blick auf die fehlende positive arbeitsmarktpolitische Wirkung und auf die Verdrängungseffekte gegenüber regulärer Beschäftigung restriktiv zu behandeln und zu befristen. Sie müssen ultima ratio sein und dürfen nur in Betracht kommen, wenn andere vorrangige Maßnahmen nicht oder nicht mehr in Betracht kommen. Es ist richtig und in der Umsetzung sicherzustellen, dass die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen rechtzeitig informiert und eingebunden werden.
- Die Ausweitung der Möglichkeiten Integrationskurse verpflichtend zu machen, sowie die Stärkung der Wertevermittlung sind sinnvoll. Überdies ist es zwingend, dass flächendeckend auch tatsächlich ausreichend Kurse bereitgestellt werden und der effektive Zugang verbessert wird, insbesondere dadurch, dass eine Zuweisung der Teilnehmer zu konkreten Kursangeboten ermöglicht wird.
- Sinnvoll und notwendig ist gerade angesichts oft noch immer langer Asylverfahren zudem, dass zügig Orientierungsangebote inklusive einer grundlegenden Sprachförderung auch für die Gruppe der Asylbewerber geschaffen werden, die nicht aus den vier Ländern (Syrien, Iran, Irak, Eritrea) mit besonders hoher Bleibeperspektive und nicht aus einem

sicheren Herkunftsland stammen. Dies gilt umso mehr, als dass viele Antragsteller nach intensiver Prüfung der Anträge im Ergebnis ebenfalls Asyl oder einen Duldungsstatus erhalten. Das dazu in der „Meseberger Erklärung“ aufgeführte Pilotprojekt im Jahr 2016 sollte daher zügig umgesetzt und auf Übertragbarkeit in die Fläche geprüft werden.

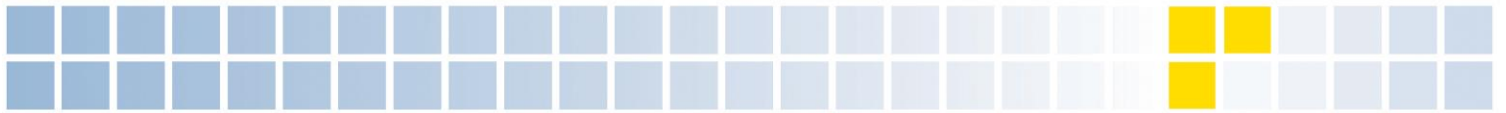
Im Einzelnen

Teilweiser Wegfall der Vorrangprüfung richtiger Schritt – Regelungen aber zu unbestimmt und intransparent

Die Aussetzung der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) für einen Zeitraum von drei Jahren für Asylbewerber und Geduldete ist eine überfällige Maßnahme, um den Einstieg dieser Menschen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Aussetzung soll allerdings beschränkt werden auf noch festzulegende Bezirke der Agenturen für Arbeit unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in den Ländern. Diese soll insbesondere anhand der Arbeitslosenquote beurteilt werden.

Die Neuregelung ist unpräzise, kompliziert, bürokratisch und intransparent und wird daher in der Praxis zu einer Verlangsamung der Prozesse und einem Informationschaos sowohl bei den Betroffenen als auch bei einstellungswilligen Arbeitgebern führen. Eine flächendeckende Abschaffung der Vorrangprüfung auf Dauer ist die effektivste Lösung. Sie ist auch arbeitsmarktpolitisch problemlos verantwortbar. Die Zustimmung der BA wurde in weniger als sieben Prozent der Anträge seit Januar bis April 2016 abgelehnt. Darüber hinaus prüft die BA bei einer Abschaffung der Vorrangprüfung auch weiterhin die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge nicht zu schlechteren Konditionen beschäftigt werden als Einheimische.



Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit vollständig abschaffen

Die teilweise Aussetzung der Vorrangprüfung hat als wichtige Konsequenz, dass Asylbewerber und Geduldete in diesem Zeitraum bereits nach drei Monaten auch in der Zeitarbeit eingesetzt werden können. Die Zeitarbeit hat sich insbesondere bei fehlenden formalen oder noch nicht anerkannten Kompetenzen als ein wichtiger Weg erwiesen, um den Sprung in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Es ist daher völlig falsch und nicht nachvollziehbar, dass nach Ablauf einer dreijährigen Frist ohne erneute Rechtsänderung eine Regelung in Kraft treten soll, die eine Beschäftigung in der Zeitarbeit für Asylbewerber und Geduldete wieder unmöglich macht. Dies würde sogar hinter die aktuell geltende Rechtslage zurückgehen, wonach die Beschäftigung von Asylbewerbern in der Zeitarbeit bei Aufnahme einer Beschäftigung zumindest für Hochqualifizierte oder nach einem Aufenthalt von 15 Monaten möglich ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auf eine richtigerweise erfolgte Öffnung wieder eine gänzliche Abschaffung folgen soll.

Vielmehr muss das Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in der Zeitarbeit generell abgeschafft werden. Es ignoriert die Bedeutung der Zeitarbeit für die Integration gerade von Menschen, die keine oder keine anerkannten Kompetenzen vorweisen können. Zudem stößt es auf europarechtliche Bedenken.

Bundesweiter gesicherter Aufenthalt für Asylbewerber und Geduldete in Berufsausbildung sehr zu begrüßen

Der mit dem Gesetz geplante gesicherte Aufenthalt von Asylbewerbern während der gesamten Dauer der Ausbildung ist sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe wichtig, weil sie die Rechtssicherheit schafft, dass eine begonnene Ausbildung auch abgeschlossen werden kann. Nach der gesetzlichen Neuregelung des § 60a AufenthG ist nun bei Asylbewer-

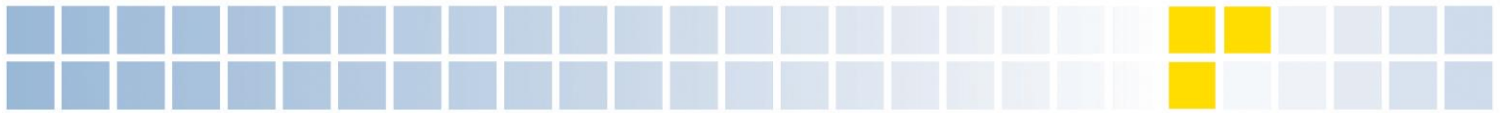
bern, die nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen, für die Dauer der Ausbildung eine Duldung zu erteilen. Die vorgesehene Abschaffung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist auch richtig, da viele Flüchtlinge auch aufgrund fehlender Sprachkenntnisse erst später eine Ausbildung werden aufnehmen können.

Die Schaffung eines Aufenthaltstitels für Ausbildungsabsolventen zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a AufenthG) für zwei Jahre („3+2-Regelung“) trägt dazu bei, dass sich der Abschluss der Ausbildung von Asylbewerbern für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe stärker lohnt. Damit die Investitionen in Ausbildung und Beschäftigung nicht verloren gehen, sollten auch Absolventen einer Ausbildung, die anschließend zwei Jahre gearbeitet haben, den erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis erhalten. Denn auch in diesen Fällen wurden Integrationsleistungen erbracht, die einen entsprechenden leichteren Zugang zu einem Daueraufenthalt rechtfertigen. Der erleichterte Zugang zur Niederlassungserlaubnis ist nur vorgesehen für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge, die Integrationsleistungen erbracht haben.

Dass nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Duldung zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche für sechs Monate verlängert werden soll, verbessert die Voraussetzungen dafür, dass eine in Deutschland ausgebildete Arbeitskraft dem deutschen Arbeitsmarkt erhalten bleibt, selbst wenn der Ausbildungsbetrieb zu einer Übernahme des Auszubildenden nicht in der Lage ist.

Regelung zur Meldepflicht von Ausbildungsabbrüchen nicht praxisgerecht – Bußgelder unverhältnismäßig

Das Gesetz sieht vor, dass der Ausbildungsbetrieb zur Meldung eines Ausbildungsabbruchs verpflichtet wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße



in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden kann. Obwohl eine Meldepflicht grundsätzlich helfen kann, um Missbrauch zu vermeiden, ist es nicht der richtige Ansatz, diese dem Ausbildungsbetrieb aufzubürden. Dies würde das pädagogisch-kollegiale Verhältnis zwischen Ausbildendem und Auszubildendem unnötig belasten, den Betrieben zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufbürden sowie diese wegen der Androhung von Bußgeldern von der Ausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten abschrecken.

Sinnvoller wäre es daher, die Pflicht zur Information der Ausländerbehörde über die Beendigung eines Ausbildungsvertrags den Sozialversicherungsträgern zu übertragen. Ein solcher Informationsaustausch muss ohnehin erfolgen, um den gesicherten Aufenthalt zu ermöglichen. Eine Abmeldung des Auszubildenden bei den Sozialversicherungsträgern durch den Ausbildungsbetrieb ist gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 14 SGB IV bereits gesetzlich geregelt und muss innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Eine zügige Information der Ausländerbehörde über die Beendigung eines Ausbildungsvertrags ist damit sichergestellt. § 98 Abs. 2b AufenthG sollte folglich in der jetzigen Form gestrichen und § 60a Absatz 2 AufenthG dahingehend geändert werden, dass bei Beendigung des Ausbildungsvertrags der Ausbildungsbetrieb den Ausländer bei den Sozialversicherungsträgern gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 14 SGB IV abmeldet und diese darüber die Ausländerbehörde informieren.

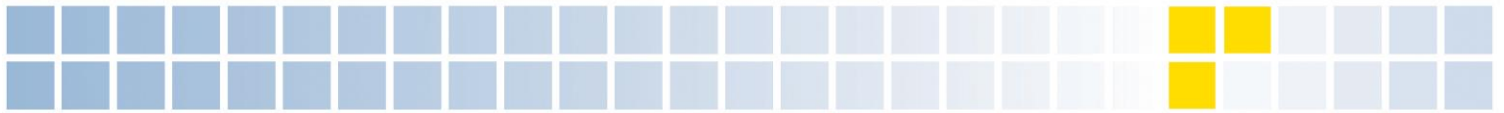
Sollte es bei der Meldepflicht für den Ausbildungsbetrieb selbst bleiben, muss zumindest die sehr hohe Geldbuße reduziert werden, da diese sich insbesondere auf kleinere Unternehmen abschreckend auswirken kann. Um negative Effekte auf die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu vermeiden, sollte die Höchstgrenze des Bußgeldes auf 5.000 € festgelegt werden. Diese Höchstgrenze entspricht dem Bußgeldkatalog des Aufenthaltsgesetzes sowie den im Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Bußgeldhöhen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung.

Zugang zur Ausbildungsförderung erleichtern

Die im Integrationsgesetz vorgesehene teilweise Öffnung der Instrumente der Ausbildungsförderung der BA für Asylbewerber und Geduldete ist ein wichtiger Schritt, um die Betroffenen schnell und zielgerichtet in ihrer Ausbildung zu unterstützen, geht aber nicht weit genug und ist zu kompliziert geregelt.

So sollen künftig ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive nach drei Monaten Voraufenthalts zur Verfügung stehen. Gleiches gilt nicht, sollte aber auch gelten für Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Dass diese Instrumente erst nach 15 Monaten angewendet werden sollen, ist inkonsequent und unverständlich. Auch sie werden ab Abschluss eines Ausbildungsvertrags gebraucht und nicht erst 15 Monate später.

Mangelnde Sprachkenntnisse sind der Hauptgrund für den Ausbildungsabbruch bei Flüchtlingen. Die Instrumente zur Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung sind daher sinnvoll mit der jeweils erforderlichen begleitenden Sprachförderung zu verknüpfen. Dies gilt vor allem für Einstiegsqualifizierungen (EQ), die auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten. Bisher muss eine EQ allerdings 6 bis 12 Monate dauern. In den meisten Bundesländern beginnt die Ausbildung im August. Die Unternehmen müssten eine EQ also spätestens im Februar begonnen haben, um der Mindestdauer zu entsprechen. Die Flüchtlinge kommen aber nicht alle pünktlich zu eben diesem Termin. Deshalb bedarf es einer Flexibilisierung mit Blick auf die Dauer. Nur so lässt sich angemessen auf den Zeitpunkt und auch den Förderbedarf jedes einzelnen Menschen reagieren. Die bestehende, starre Altersgrenze für den Zugang zu dieser Ausbildungsförderung muss ebenfalls flexibilisiert werden. Auch Flüchtlinge über 25 Jahre müssen die Chance haben, über eine EQ den Sprung in Ausbildung zu schaffen. Dabei sind EQ strukturiert und sinnvoll zu organisieren.



Auch für Geduldete müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung ab Abschluss eines Ausbildungsvertrags zur Verfügung stehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurde der Zugang von Geduldeten zum 1. Januar 2016 zur Berufsausbildungsbeihilfe, assistierten Ausbildung und zu ausbildungsbegleitenden Hilfen nach 15 Monaten Aufenthalt eröffnet. Dass mit dem Integrationsgesetz die Voraufenthaltsfrist für ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung von 15 auf 12 Monate reduziert werden soll, ist nicht ausreichend. Darüber hinaus ist es unverständlich und inkonsequent, dass Berufsausbildungsbeihilfe, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsgeld erst nach sechs Jahren in Anspruch genommen werden können.

Die nach Instrument und Aufenthaltsstatus kompliziert differenzierten Regelungen sorgen für Intransparenz, erhöhen den Informationsbedarf einstellungsbereiter Unternehmen und sind daher unter Integrationsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Die mit dem Integrationsgesetz vorgesehenen Erleichterungen müssen für alle Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot gelten. Alle Leistungen zur Ausbildungsförderung müssen zur Verfügung stehen, sobald ein Ausbildungsvertrag vorliegt.

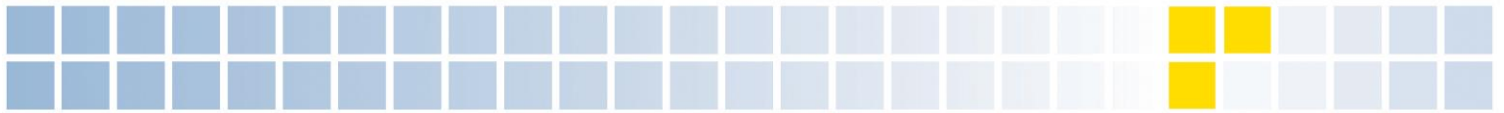
Altfallregelung bei Verpflichtungserklärungen notwendig

Wer sich verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat der öffentlichen Stelle alle für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten (§ 68 AufenthG). Die bisherigen Verpflichtungsgeber waren in aller Regel der Auffassung, dass ihre Zahlungsverpflichtung mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus automatisch erlischt. Diese Frage wurde bisher aber uneinheitlich entschieden und die Rechtsmeinungen darüber, ob diese Anerkennung die Wirkung der Verpflichtungserklärung beendet oder nicht, gingen auseinander.

Das Integrationsgesetz sieht nunmehr vor, dass Verpflichtungserklärungen die Verpflichtungsgeber in jedem Fall fünf Jahre lang bzw. drei Jahre lang für sog. Altfälle binden – und zwar auch dann noch, wenn zuvor der Flüchtlingsstatus anerkannt wird. Damit wird der früheren Praxis einiger Länder entgegengewirkt, Landesaufnahmeprogramme (für sog. Kontingentflüchtlinge) zu beschließen, ohne die notwendige Finanzierung auch mit abzusichern in der Erwartung, über jeweils völlig unnötige Asylverfahren (der Schutz der Betroffenen als Kontingentflüchtlinge war voll gewährleistet) Kosten auf den Bund zu übertragen. In Zukunft muss in der Verpflichtungserklärung für jeden Verpflichtungsgeber eindeutig geregelt werden, dass seine Verpflichtung immer volle fünf Jahre gilt. Wegen der oben beschriebenen Rechtsunsicherheit für Verpflichtungsgeber in der Vergangenheit ist es wichtig, die betroffenen Bürger zu schützen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, weil sie davon überzeugt waren, dass die Verpflichtung mit der Flüchtlingsanerkennung endet. Deshalb sollen alle bisherigen Verpflichtungserklärungen von Bürgern ihre Wirkung mit der Flüchtlingsanerkennung bzw. spätestens nach drei Jahren, wie es das Integrationsgesetz nun vorsieht, verlieren. Eine solche Altfallregelung dient dem Rechtsfrieden und zerstört nicht unnötig Vertrauen in zivilgesellschaftlich-bürgerschaftliches Engagement, das sich gerade in der aktuellen Flüchtlingssituation als so wichtig erwiesen hat. Eine nur auf drei Jahre reduzierte Wirkung der Verpflichtungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben wurden, ist nicht ausreichend.

Wettbewerbsverzerrungen durch Arbeitsgelegenheiten verhindern

Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können als Übergangslösung für Flüchtlinge genutzt werden, die noch nicht anerkannt sind und deren Zugang zum regulären Arbeitsmarkt noch rechtlich ausgeschlossen oder erschwert ist.



Die geplanten „100.000“ neuen Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) für Asylbewerber sind jedoch mit Blick auf die Risiken für die Integration der Asylbewerber und auf die Gefahr der Verdrängung von regulärer Beschäftigung restriktiv zu behandeln. Auch bei Asylbewerbern muss eine Arbeitsgelegenheit ultima ratio sein, damit Integrationsmaßnahmen und insbesondere Sprachkurse nicht verhindert oder verzögert werden.

Richtig ist auch, dass bei der regionalen Planung von Arbeitsgelegenheiten die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen rechtzeitig, d. h. im Vorfeld eingebunden werden, um Verwerfungen auf den lokalen und regionalen Arbeitsmärkten zu vermeiden. Dies gilt vor allem, da die BA die Administration übernehmen soll. Gegenüber den Verwaltungsausschüssen in den jeweiligen Regionen muss auf jeden Fall vollständige und rechtzeitige Transparenz über die Arbeitsgelegenheiten herrschen.

Problematisch ist, dass offenbar der BA anfallende Kosten für die Administration des Programmes nicht erstattet werden sollen. Es muss sichergestellt werden, dass hier nicht einmal mehr den Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung die Kosten für eine klar gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufgebürdet werden.

Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen sanktionieren

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die die Teilnahme an ihnen zumutbaren verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen verweigern, erhalten grundsätzlich nur noch Verpflegung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Gesundheitsleistungen. Diese Sanktionen sind sachgerecht, weil der Staat effektive Mittel braucht, um im Ernstfall bestehende Pflichten auch durchsetzen und eigene Integrationsanstrengungen einfordern zu können. Überdies bleibt das „Existenzminimum“ gewahrt.

Wohnsitzauflage für Ausländer schafft bessere Voraussetzungen zur Integration

Die Einführung einer Wohnsitzauflage für Ausländer ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu begrüßen, weil hierdurch die Voraussetzung für eine bessere Integration geschaffen werden kann. Insbesondere kann auf diesem Wege eine bessere Erstverteilung von (anerkannten) Flüchtlingen im Bundesgebiet erreicht werden. Flüchtlinge, die sich bereits in den Arbeitsmarkt integriert haben, sind richtigerweise ausgenommen. Positiv ist, dass sinnvolle Ausnahmeregelungen aufgenommen wurden, z. B. für Auszubildende.

Verpflichtende Integrationskurse und deren Zuweisung sicherstellen

Es ist ein richtiger Schritt, dass fortan auch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive vorrangig bei der Zulassung in Integrationskurse zu berücksichtigen sind. Da aber ihre Teilnahme nicht generell verpflichtend ist, reicht dieser Schritt nicht aus, um einen frühzeitigen Spracherwerb zu gewährleisten. Daher bedarf es einer Pflicht zum Besuch eines Integrationskurses nicht nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, sondern auch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot. Zudem muss sichergestellt werden, dass Teilnehmer entsprechend den Kursangeboten zugewiesen werden können und flächendeckend ein ausreichendes Angebot an Integrationskursen zur Verfügung steht. Die Befristung des Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs auf ein Jahr statt auf zwei Jahre ohne Sicherstellung von ausreichenden Kapazitäten für die Integrationskurse könnte ohne diese notwendigen Maßnahmen, um einen schnellen Zugang in einen Integrationskurs auch in der Praxis zu gewährleisten, sonst ihr Ziel verfehlen.

Bisher kommt es sehr häufig zu unververtretbaren zeitlichen Verzögerungen bis zum Beginn eines Integrationskurses. Grund dafür ist insbesondere, dass die Ausländerbehörden zwar die Teilnahmeberechtigung zu einem Integrationskurs erteilen, jedoch keine



Zuweisung zu einem bestimmten (zeitnah beginnenden) Kurs erfolgt. Die potenziellen Teilnehmer erhalten lediglich einen sog. Berechtigungsschein sowie eine Liste der Kurs-träger, die in der Nähe des Wohnortes Integrationskurse durchführen. Die Auswahl des Trägers und die Anmeldung müssen durch die Teilnehmer selbst erfolgen. Es ist realitätsfremd anzunehmen, dass sich Flüchtlinge in einem fremden Land bei großer Trägervielfalt selbst einen Integrationskurs schnell auswählen können. Darüber hinaus ist das Verfahren ineffektiv, da die Träger verständlicherweise mit dem Kursbeginn warten, bis eine Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, ab der nur ein Kurs wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Deshalb beginnen zu viele Kurse mit unververtretbarem zeitlichem Verzug oder fallen mangels Teilnehmerzahl ganz aus. Die Zuweisung der Teilnehmer zu einem konkreten Integrationskurs ist deshalb unumgänglich. Ohne Zuweisung kann zudem eine vernünftige und gleichmäßige Ausstattung der Kapazitäten für die Integrationskurse nicht erreicht werden.

Zu befürworten ist die Stärkung der Wertevermittlung in den Integrationskursen und die damit einhergehende Aufstockung von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten. Wichtig ist zudem, dass bereits bei Orientierungs- und Integrationskursen auf die Bedeutung und die guten Erwerbsaussichten bei der dualen Ausbildung hingewiesen wird.

Basisorientierung auch bei unklarer Bleibeperspektive ermöglichen

Es sollten die Grundlagen für die Schaffung der in den Eckpunkten zum Integrationsgesetz vom 13. April 2016 vorgeschlagenen und in der „Meseberger Erklärung“ bekräftigten Orientierungsangebote für Asylbewerber geregelt werden, bei denen die Klärung der Bleibeperspektive komplex ist. Eine erhebliche Anzahl an Asylbewerbern stammt aus Ländern, die nicht zu den vier Ländern (Syrien, Iran, Irak, Eritrea) mit besonders hoher Bleibeperspektive und nicht zu den sicheren Herkunftsländern zählen. Hier nimmt die Klärung der Bleibeperspektive noch immer eine längere Zeit in Anspruch. Auch weil ein nicht unwesentlicher Teil dieser komplexen Fälle mittel- bis längerfristig in Deutschland bleibt, sollte die Zeit bis zur Entscheidung des Asylverfahrens auch in diesen Fällen nicht völlig ungenutzt verstreichen. Die große Mehrheit der Afghanen z. B. wird in Deutschland bleiben können, auch wenn sie nicht als Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive gelten. Integrationsversäumnisse in einem frühen Stadium sind nicht mehr rückgängig zu machen, sodass es sinnvoll ist, dass auch diese Menschen grundlegende Orientierungsangebote wie insbesondere Sprachkurse und Angebote zur ersten Werteorientierung erhalten, ohne vorzeitig Hoffnungen auf eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu wecken, die sich eventuell nicht erfüllen werden. Auch für den Teil der Asylbewerber, die abgelehnt werden und die in das Herkunftsland zurückkehren sind die damit verbundenen, vertretbaren Ausgaben keine verlorene Investition.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de



Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 50 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.